

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 58 (1975)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Kommission eingesetzt, die abklären soll, inwieweit die jährlichen Ausgaben des Vatikans durch Personalentlassungen gesenkt werden können. Die vatikanischen Finanzschwierigkeiten gehen nicht nur auf die verminderte Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit der katholischen Gläubigen zurück, sondern in erster Linie auf Verluste, die der Vatikan bei Grundstücksspekulationen sowie durch die beim Zusammenbruch der Sindona-Banken erlittenen Einbussen zurück. Und nun werden wohl nicht die Bezüge der Kurienkardinäle gekürzt oder andere hohe geistliche Würdenträger abgebaut, sondern auch im Vatikan müssen die Arbeiter und kleinen Angestellten den Kopf hinhalten und nicht die grossen Persönlichkeiten. Der Vatikan beschäftigt als kleinster Staat der Welt mit noch keinem halben Quadratkilometer Territorium und nur 350 Staatsbürgern über 3000 Angestellte und Arbeiter. Ueber wie vielen von ihnen wird nun ausgerechnet im «Heiligen Jahr» das Damoklesschwert der Entlassung oder finanzieller Einbussen aufgehängt werden?

wg.

Kirche und Staat im Tessin

Artikel 1 der tessinischen Staatsverfassung lautet: «Die katholische, apostolische, römische Religion ist die Religion des Kantons.» Der Staatsrat hat es unternommen, diesen autoritären, intoleranten Artikel durch einen anderen zu ersetzen, der die Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit gewährleistet, die protestantische Kirche der katholischen als Körperschaft öffentlichen Rechts gleichstellt und diesen Status gesetzlich auch anderen bedeutenden Religionsgemeinschaften zuerkennen kann. Ob der Staatsrat im Grossen Rat damit durchkommen wird, steht noch dahin.

Der Tessin ist der letzte Kanton, der noch eine in der Verfassung verankerte Staatsreligion hat, das Wallis war der vorletzte. Wie einfach wäre es, wenn sie nun den Staat ganz von den Kirchen trennen würden und die Kirchen statt als Körperschaften öffentlichen Rechts mit staatlicher Unterstützung ganz einfach als Vereine betrachteten, die wie alle Vereine ihre Beiträge selber einziehen müssten? Aber das ist wohl zuviel verlangt.

(Vgl: «Südschweiz» 21. 1. 75) aha

Ein wichtiger Präzedenzfall

In einer vor kurzem veröffentlichten Entscheidung hat das Bundesgericht den Anspruch eines Lausanner Bürgers auf Abzug des für die Kirche bestimmten Gemeindesteueranteils unter Berufung auf die verfassungsmässig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt. Der entsprechende Antrag war schon 1971 von einem Bürger, der keiner Staatskirche angehört, gestellt worden, wurde dann aber zuerst von der Bezirkssteuerkommission und auch von der kantonalen Beschwerdekommision abgewiesen. Nun gibt das Bundesgericht als letzte Instanz dem Antragsteller Recht. Im Kanton Waadt gibt es keine besonderen Kirchensteuern; der für die beiden Staatskirchen bestimmte Steueranteil ist in den allgemeinen Steuern inbegriffen. Der Bundesgerichtsentscheid dürfte auch für Bewohner anderer Kantone interessant sein. Selbst wenn dort eine eigentliche Kirchensteuer erhoben wird, erhalten die Staatskirchen vielfach Zuschüsse aus allgemeinen Steuermitteln, und aufgrund der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit kann niemandem zugemutet werden, eine Glaubensgemeinschaft, der er nicht angehört, mitzufinanzieren. Es wäre wünschenswert, wenn das Problem der Steuerabzugsberechtigung in diesem Fall auch andernorts einwandfrei abgeklärt würde.

wg.

Bischof starb im Bordell

Das französische Episkopat hatte im vergangenen Jahr zwei peinliche Affären zu verdauen. Nachdem schon vor einigen Monaten der aus dem Jesuiten-Orden hervorgegangene Kardinal Danielou in Zivilkleidung tot in der Wohnung eines Striptease-Girls aufgefunden worden war, ist zu Ende des Jahres der Bischof Roger Tort von Montauban in einem Pariser «Eros-Centre» alias Bordell einem Herzschlag erlegen. Auch er trug Zivilkleidung. Die kirchlichen Behörden sind eifrig dabei, diese Vorkommnisse so harmlos für sie wie nur möglich darzustellen. Denn beide Kirchenfürsten haben, wie man so sagt öffentlich Wasser gepredigt, privat aber selbst Wein getrunken. So verlautet aus kirchlichen Kreisen, Danielou wie Tort hätten sich nur zu den Mädchen begeben, um ihnen die Beichte abzunehmen. Eine andere «Erklärung» des

Vorfalles lautet: Bischof Tort habe auf der Strasse einen Herzanfall erlitten und sei deshalb in das nächste Haus geflüchtet, eben jenes Eros-Centre, und dort habe ihn auf der Treppe der Schlag getroffen. Dem widerspricht die Tatsache, dass die Leiche des Bischofs nur notdürftig bekleidet war. Es scheint doch wohl eher der Fall zu sein, dass sich die beiden alten Herren auf Abenteuer eingelassen haben, für welche ihre Kräfte nicht mehr ausreichten. Das sagen natürlich nur die ganz bösen Spötter. In Frankreich erinnert man sich bei dieser Gelegenheit daran, dass zu Zeiten der grossen Französischen Revolution der Comte de Mirabeau und später im neunzehnten Jahrhundert der Präsident der Republik, Faure, in ähnlichen Situationen aus dem Leben geschieden sind. Jedenfalls sind diese jüngsten Vorfälle in Frankreich eine arge Blamage für gewisse katholische Sittenrichter, denn sie entlarven die beiden Kirchenfürsten als ausgesprochene Heuchler.

wg.

Die Literaturstelle empfiehlt

Augstein: Jesus Menschensohn.

511 S. Geb. 37.70 Fr./oro-Ausg. Fr. 7.—
Gefragt wird nach dem Recht der Kirchen, sich auf einen Jesus zu berufen, den es nicht gab, auf Lehren, die er nicht gelehrt, auf eine Vollmacht, die er nicht erteilt und auf eine Gottessohnschaft, die er nicht beansprucht hat.

Becker: Freigeistige Bibliographie

(1973) 170 S. kart. Fr. 18.20
Ein Verzeichnis freigeistiger, humanistischer und religionskritischer Literatur.

Deschner: Das Kreuz mit der Kirche.

490 S. geb. Fr. 37.30
Eine Sexualgeschichte des Christentums. Von der Antike bis zur Gegenwart reicht das gut dokumentierte Werk Deschners. Eine verbrecherisch-heuchlerische Moral auch heute noch.

Haack: Von Gott und der Welt verlas-

320 S. illustriert, geb. Fr. 32.80
Der religiöse Untergrund in unserer Welt. Von Menschen, die auf der religiösen Suche in den tiefsten Sumpf gerieten, wie zum Beispiel die zahllosen Jugendlichen, die von Charles Mason, der Bestie von Kalifornien, verführt wurden.

Mynarek: Herren und Knechte der Kirche.

384 S., geb. Fr. 34.10
Der gewesene Prodekan der Wiener katholisch-theologischen Fakultät legt hier die Gründe und den Text seines Schreibens an den Papst vor (Kritik an Dogmen, deren pervertierende Auswirkungen bis in die Spitzen der Kirchenhierarchie, Anpassungszwänge, Heuchelei, Manipulation und Intrigenspiel).